

Interpellation SVP-Fraktion vom 19. April 2021

Zuständigkeit für Tierquälerei und Menschenschaden durch den Wolf

Schriftliche Antwort der Regierung vom 22. Juni 2021

Die SVP-Fraktion erkundigt sich in ihrer Interpellation vom 19. April 2021 nach der Verantwortung für die Tierquälerei und eines potenziellen Angriffs auf den Menschen durch den Wolf.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Im Grenzgebiet der Kantone Graubünden und St.Gallen fand nach über 100 Jahren die erste Reproduktion eines Wolfsrudels in der Schweiz statt. Das Calanda-Rudel pflanzte sich zwischen den Jahren 2012 und 2019 erfolgreich fort. Der Wolf breitet sich in ganz Mitteleuropa weiter aus, die Bestände nehmen zu. Im Jahr 2019 existierten in der Schweiz bereits zwölf Wolfsrudel. Im Jahr 2013 setzte das Volkswirtschaftsdepartement das «Konzept Wolf St.Gallen» in Vollzug. Ein Jahr später wurde die Fachstelle Herdenschutz beim Landwirtschaftlichen Zentrum SG in Salez etabliert. Es liegt in der Eigenverantwortung der Tierhalterinnen und Tierhalter, ob und wie sie ihre Tiere vor Schäden wie Angriffe durch Grossraubtiere schützen. Wölfe sind Allesfresser, die auch Nutztiere reissen können. Die Tatsache, dass im Kanton St.Gallen wie auch in der gesamten Schweiz der Grossteil der durch Wölfe gerissenen Schafe ungeschützt waren, zeigt die Bedeutung eines effektiven Herdenschutzes. Es liegt in der Natur der Sache, dass nicht alle Angriffe eines Raubtiers für das Beutetier tödlich verlaufen, wie man das auch von Füchsen und Hauskatzen kennt. Die Tierhalterinnen und Tierhalter können jedoch Tierleid vermindern, wenn sie die Tiere wirkungsvoll schützen. Die Fachstelle Herdenschutz berät dazu Tierhalterinnen und Tierhalter und unterstützt betroffene Tierhalterinnen und Tierhalter auch bei Erstangriffen durch Wölfe.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Unter den rechtlichen Tierquälereibegriff fallen jene vorsätzlich oder fahrlässig begangenen Straftatbestände, die in Art. 26 Abs. 1 Bst. a bis e des eidgenössischen Tierschutzgesetzes (SR 455; abgekürzt TSchG) abschliessend aufgezählt werden. Demgemäss setzen alle Straftatbestände ein aktives oder passives menschliches Verhalten voraus. Dies ist bei Angriffen von freilebenden Wildtieren wie Wölfen, bei denen Tiere getötet, verletzt oder in Angst versetzt werden, nicht der Fall. Der freilebende Wolf wird nicht von Menschen gehalten und abgerichtet, sondern er geht seinem natürlichen Jagdverhalten nach. Ebenfalls kann der Wolf selber strafrechtlich kein Täter sein. Unter Umständen könnte aber allenfalls die Tierhalterin oder der Tierhalter der angegriffenen Tiere wegen Tierquälerei angezeigt werden, wenn sie oder er im Wissen um die Gefahr von Wolfsangriffen ihre bzw. seine Tiere ungenügend schützt.
2. Gemäss der Antwort zur Frage 1 kann der Wolf keine Tierquälerei begehen wie auch in anderer Art und Weise nicht gegen das Tierschutzrecht verstossen. Allgemein nimmt das Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen Meldungen bei Verdacht auf Verstösse gegen die Tierschutzgesetzgebung entgegen. Bei festgestellten Verstössen gegen die Tierschutzgesetzgebung wird bei den Strafverfolgungsbehörden Strafanzeige eingereicht. Strafanzeigen können aber durch jede Person auch direkt bei den Strafverfolgungsbehörden eingereicht werden.

- 3./4. Im Gegensatz zu Haus- oder Nutztieren mit einer Halterin bzw. einem Halter ist die Rechtsgrundlage bei Wildtieren anders. Hier kann niemand zu einer zivilrechtlichen Verantwortung herbeigezogen werden, da alle Wildtiere herrenlos sind. Die Situation ist vergleichbar mit Wildunfällen im Strassenverkehr, wo auch niemand eine Verantwortung übernehmen kann. Weil Wildtiere nicht im direkten Einflussbereich des Menschen sind und unabhängig selbstständig agieren, kann das Amt für Natur, Jagd und Fischerei auch keine Prognosen für das Verhalten von Wildtieren abgeben.
5. Wie bei allen Zwischenfällen zwischen Wildtieren und Menschen würde der Sachverhalt mit dem genauen Hergang durch die zuständigen Behörden genau abgeklärt werden. Fälle von verhaltensauffälligen Wölfen werden durch die Wildhut abgeklärt. Erheblich verletzte oder erkrankte Wildtiere müssen durch Jagdberechtigte erlegt werden, dies gilt gemäss Art. 38 Abs. 1 der Jagdverordnung (sGS 853.11) auch bei Wölfen.
6. Die genaue Zahl ist unbekannt und die Anzahl Wölfe variiert wegen ständig durchwandernden Wölfen. Im Jahr 2020 wurden durch Nachweise der Jagdgesellschaften und der Wildhut mit 93 Meldungen sieben verschiedene Wölfe im Kanton St.Gallen genetisch identifiziert. Die Regierung geht von einer weiter steigenden Wolfspopulation aus, wie dies auch in allen anderen benachbarten Ländern und Gebieten der Fall ist. Inzwischen wurden in der Schweiz nebst Wölfen aus der französisch-italienischen Population auch erste Individuen aus der dinarischen Balkanregion sowie aus der deutsch-polnischen Population nachgewiesen, was ein Resultat steigender Wolfspopulationen in ganz Mitteleuropa ist.